

**Verfahrensordnung für
Hinweise und Meldungen über mögliches Fehlverhalten
(Whistleblower-Hotline – WBHL)**

Mit unseren Whistleblower-Hotline (WBHL) haben wir ein Frühwarnsystem etabliert, um Risiken für Mensch, Umwelt und unsere Unternehmen frühzeitig zu erkennen. Des Weiteren möchten wir betroffenen Personen einen Zugang zu möglicher Abhilfe anbieten, so dass unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzungen schnellstmöglich verhindert, beendet oder minimiert werden können.

Wir stellen sicher, dass die WBHL mit den nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechten vereinbar ist und verbietet jegliche Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen.

Unsere WBHL steht allen internen und externen Personen auch und soweit technisch möglich, für anonyme Meldungen zur Verfügung. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt.

1. Welche Hinweise / Meldungen werden von unserer WBHL umfasst

Unsere WBHL erfasst Hinweise / Meldungen im Zusammenhang mit unseren Geschäftstätigkeiten über:

- die Verletzung von Menschenrechten
- die Verletzung umweltbezogener Pflichten
- Gesetzes-Verstöße, insbesondere solcher, die straf- oder bußgeldbewehrt sind
- Verstöße gegen EU-Verordnungen

Kundenbeschwerden zu Störungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Energielieferverträgen etc. sind nicht Gegenstand unserer WBHL. Hierfür gibt es eigene Beschwerdemöglichkeiten.

2. Empfänger der Hinweise

Hinweise / Meldungen zu Verdachtsfällen können an die folgenden Stellen gemeldet werden:

Compliance Officer der MVV:

Eva Hofmann-Rösch, T +49 621 290 1094 oder M +49 170 5711159

eva.hofmann-roesch@mvv.de,

compliance@mvv.de oder

[Online-Meldeportal](#)

MVV Energie AG, Luisenring 49, D-68159

Externe Vertrauensanwältin der MVV

Dr. Laura Borgel, T +49 69 770 196 78 oder

borgel@feigen-graf.de

Feigen · Graf Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Liebigstr. 53, 60323 Frankfurt

Die Erreichbarkeit der vorgenannten E-Mailadressen und des Online-Meldeportals ist durchgängig gewährleistet.

Die Compliance Officerin der MVV sowie die Vertrauensanwältin sind zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich erreichbar. Beide sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unparteiisch, unabhängig, sie verfügen über die notwendige Fachkunde und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Was geschieht mit Ihrem Hinweis / Ihrer Meldung

Da wir Hinweise auf Verdachtsfälle und Verstöße prinzipiell ernst nehmen, gehen wir jedem Hinweis nach, außer der Hinweis erweist sich als offenkundig haltlos, in diesem Fall sehen wir von weiteren Schritten ab.

Auf Wunsch der hinweisgebenden Person wird eine persönliche Zusammenkunft für die Entgegennahme des Hinweises oder mit diesem verbunden Informationen in einem vertraulichen Umfeld ermöglicht.

Sofern der Hinweis unserer Vertrauensanwältin mitgeteilt wurde, prüft diese die Stichhaltigkeit der Meldung und leitet diese an unsere Compliance Officerin weiter.

3.1. Eingangsbestätigung

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, versenden wir spätestens nach sieben Tagen eine Empfangsbestätigung. Auf dem internetbasierten Meldeportal kann der Bearbeitungsstand eines Hinweises verfolgt werden, der über das Portal abgegeben wurde.

3.2. Inhaltliche Bearbeitung des Hinweises

Zunächst prüfen wir, ob ein begründeter Anfangsverdacht vorliegt und der Hinweis stichhaltig ist. Zur Klärung und Erörterung des Sachverhalts sowie zur Beschaffung weiterer notwendiger Informationen wird - soweit möglich - unverzüglich der Kontakt zur hinweisgebenden Person aufgenommen. In diesem Zuge können auch Erwartungen zu Abhilfe- und / oder Präventionsmaßnahmen mit Blick auf den gemeldeten Verstoß erörtert und aufgenommen werden. Sofern für die Aufklärung und Bearbeitung des Hinweises erforderlich, werden weitere konzernintern verantwortliche und inhaltlich betroffene Fachbereiche einbezogen und ggf. auch Behörden eingebunden.

Im Fall eines anonymen Hinweises wird die hinweisende Person danach befragt, ob sie ihre Anonymität aufrechterhalten und gewahrt wissen möchte. Dieser Wunsch wird zwingend respektiert.

3.3. Abschließende Beurteilung

Sofern sich ein Verdacht nicht bestätigt, werden die Ermittlungen beendet und das Verfahren abgeschlossen.

In allen anderen Fällen veranlasst die den Hinweis empfangende Stellen alle notwendigen Entscheidungen; Maßnahmen werden angemessen und je nach Erkenntnisstand und Bedrohungslage getroffen.

Spätestens innerhalb von drei Monaten ab Empfangsbestätigung erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung zu geplanten sowie bereits ergriffener Maßnahmen sowie deren Gründe. Von einer Rückmeldung wird allerdings so lange abgesehen, solange sie andauernde oder anstehende Nachforschungen und Ermittlungen oder die Rechte Dritter beeinträchtigen könnte.

3.4. Dokumentation

Wir dokumentieren jeden Hinweis in dauerhaft abrufbarer Weise. Telefonische und andere mündliche Meldungen werden durch eine Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) dokumentiert.

4. Schutz des Hinweisgebers

Der Schutz eines Hinweisgebers hat bei uns oberste Priorität.

Wir verpflichten uns, Hinweisgeber vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung zu schützen und Vergeltungsmaßnahmen / Repressalien aufgrund von Meldungen oder Hinweisen nicht zu tolerieren und konsequent zu verfolgen.

Hinweisgeber unterliegen einem besonderen Schutz, vorausgesetzt die Information, die der Hinweisgeber abgegeben hat, ist zutreffend oder der Hinweisgeber hat dies zumindest in gutem Glauben angenommen bzw. annehmen dürfen. Der Hinweisgeber muss demnach in gutem Glauben gehandelt haben.

Eine hinweisgebende Person wird auch nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern sie durch die Beschaffung oder den Zugriff nicht selbst eine Straftat begeht.

Zudem verletzt eine hinweisgebende Person keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei einer Meldung oder Offenlegung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.

Der Schutz des Hinweisgebers entfällt allerdings, wenn die Person vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet hat.

5. Gewährleistung der Vertraulichkeit

Wir gewährleisten Vertraulichkeit hinsichtlich:

- der Identität der hinweisgebenden Person sowie
- der Identität der Personen, die möglicherweise Gegenstand der Meldung sind, sowie

- der Identität sonstiger Personen, die einer Meldung genannt sind.

Die hier aufgeführten Identitäten werden ausschließlich den Personen bekannt, die für die jeweilige Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind.

Der Identitätsschutz entfällt allerdings,

- wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet werden oder
- Strafverfolgungsbehörden aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung die Heraus- und Weitergabe von uns verlangen.

Die Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung ist, darf auch dann weitergegeben werden, wenn dies im Rahmen interner Untersuchungen zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.

Stand: Mai 2023